

bedarf es der inneren Orientierungsfähigkeit. In diesem Punkt haben die Holländer nicht wenig zu lernen. In den sechziger und den frühen siebziger Jahren war die Pflege des geistlichen Menschen so sehr vernachlässigt worden, daß der Gläubige den Eindruck gewann, der Kälte ausgeliefert zu sein⁶⁹. Aus Mangel an innerem Halt waren die holländischen Katholiken schutzlos den neuen Gesetzgebern ausgeliefert, welche die holländische Kirche auf einen romfeindlichen Kurs steuerten.

Dies brachte die holländischen Katholiken um einen weiteren Vorzug: ihre enge Verbindung mit dem Zentrum der Kirche. Mit Hilfe des konkurrenzlosen Publizitätssystems wurden die Gläubigen beständig in eine antirömische Richtung gedrängt. Der antirömische Affekt, der unter den Meinungsführern um sich griff, trägt Schuld daran, daß die Katholiken der Niederlande nicht imstande waren, mit den Erneuerungsprozessen, die in vielen andern Ländern vor sich gingen, Schritt zu halten.

Es scheint, daß es einer »zweiten Emanzipation« bedarf. Die erste Emanzipation befreite die holländische Kirche von außerkirchlichen Herrschern. Die zweite wird sie zu befreien haben von innerkirchlichen Potentaten, die ihre Kirche zu einer geknechteten Kirche gemacht haben, zu einer Kirche, die von der höheren Mittelklasse beherrscht wird.

Bewaffnet — Gewaltlos?

Überlegungen zu Rüstung und Verteidigung angesichts der Gewaltlosigkeitsforderung des Evangeliums

Von Franz Furger

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in seiner Pastoralkonstitution »Gaudium et spes« einerseits den totalen Krieg als »ein eindeutig und ohne Zögern zu verwerfendes Verbrechen gegen Gott und die Menschen« verurteilt (Nr. 80) und gegen den »Rüstungswettlauf als eine außerordentlich ernste Gefahr« (Nr. 81) seine großen Bedenken angemeldet. Andererseits anerkennt die gleiche Pastoralkonstitution, obzwar sie für den Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen eigens Achtung fordert, doch »das Recht der legitimen Verteidigung« (Nr. 79). Damit folgt das Konzil einer alten Lehrtradition der Kirche, die, wenn auch mit unterschiedlicher Stringenz und nur allzu oft mit geringem Erfolg, auf Beschränkung kriegerischer Auseinandersetzung, also auf Gewaltminimalisierung hinzielt, aber ein Gemeinwesen doch nicht einfach macht- und wehrlos einem Usurpator aussetzen will.

Dieser Grundausrichtung des Konzils bleiben die nachfolgenden kirchlichen Äußerungen zu dieser Thematik treu, auch wenn sie angesichts einer weltweit zunehmenden Rüstung mit mehrfacher »Overkilling«-Stärke die Momente der Kon-

⁶⁹ Godfried Bomans und M. van der Plas, In de kou. Ambo 1969.

fliktverhütung und Friedensforschung, der Abrüstung und der Möglichkeiten gewaltloser Durchsetzung von Recht und Freiheit herausstellen. Dies gilt auch für das neueste Dokument »Der Heilige Stuhl und die Abrüstung«, welches die Päpstliche Kommission »Justitia et Pax« zu Handen der UNO-Mitgliedsstaaten 1977 ausarbeitete und an deren Vertreter durch den vatikanischen Beobachter Msgr. G. Cheli überreichen ließ¹; Obwohl an sich ein ungemein engagiertes Plädoyer gegen den Rüstungswettlauf, das als Denkanstoß und Diskussionsgrundlage nicht einmal jedes Argument mit voller Umsicht glaubt abstützen zu müssen², verweist es doch zur Friedenssicherung auf die Notwendigkeit der UNO als Träger auch einer internationalen Polizei, deren Bewaffnung offensichtlich vorausgesetzt ist, und dies sogar ohne daß besondere Einschränkungen genannt würden (vgl. 2. Teil II, B 2 a/b).

In ähnlicher Weise schließt die Enzyklika »Populorum progressio« bei aller Reserve gegen revolutionäre Aufstände diese offensichtlich gewalttätige Notwehr bei lang andauernder, die Grundrechte der Person schwer verletzender und das Gemeinwohl schwer schädigender Gewaltherrschaft nicht aus (vgl. Nr. 31).

Was also in der Pastoralkonstitution des Konzils genannt und gelegentlich als zweideutig empfunden wurde, nämlich das stete Bemühen um möglichste Gewaltminimalisierung bei gleichzeitiger Bejahung einer bewaffneten Ordnungsmacht, wird weitergeführt und spezifiziert, aber nicht bestritten, wie dies übrigens den im Verhältnis zum Konzilstext ja bloß interpretierenden Dokumenten von geringerer Lehrautorität angemessen ist. Mit anderen Worten: Die latente Spannung zwischen evangelischem Anspruch und gesellschaftlicher Wirklichkeit, die sich schon im Neuen Testament als dem Lebenszeugnis der ersten Christengemeinde ankündigt, bleibt bestehen und muß hinsichtlich einer grundsätzlichen Klärung zunächst näher bedacht werden.

Christ und Bürger

Wenn man aus der Sicht des Evangeliums das Verhältnis Christ und Bürger zu bedenken beginnt, kommt man unvermeidlicherweise in ein Spannungsfeld von Gegensätzen. Denn einerseits weiß sich der Christ seiner menschlichen Lebensgesellschaft gegenüber als verantwortliches Glied, wie dies etwa Paulus sogar dem römischen Kaiser gegenüber trotz der wenigstens latenten Gefahr der Verfolgung des jungen Christentums bezeugt. Andererseits aber findet diese Loyalität ihre Grenzen dort, wo der Glaube selber, etwa im Zwang zur Teilnahme an den Kaiseropfern, in Frage gestellt wird. Von dieser Spannung ist das Verhältnis des Christen zur staatlichen Gesellschaft auch heute ganz allgemein geprägt.

Hinsichtlich der bewaffneten Verteidigung des Gemeinwesens spitzt sie sich jedoch noch in besonderer Weise zu. Denn es gehört zu den Wesenselementen der

¹ Deshalb die gelegentliche Bezeichnung »Cheli-Dokument«. Für die kontroverse Auseinandersetzung vgl. dazu die Beiträge von H. Trettner und R. Schwager in dieser Zeitschrift: 2/78, S. 151–165; 6/78, S. 543 ff. und 1/79, S. 82 ff.

² Der Originaltext des Dokuments ist französisch und folgt daher in Argument und Denkstil ganz demjenigen des französischen Plädoyers, wie er auch sonst dem für die Weltfriedensfragen verantwortlichen Kommissionsmitarbeiter B. Lalonde entspricht.

Botschaft Christi, Feindschaft nicht einfach durch Gegenmaßnahmen zu begegnen, sondern sie gewissermaßen zu unterlaufen durch eine großzügige Liebe. Feindesliebe und Gewaltlosigkeit gehören zu den unaufgebbaren Idealen christlicher Gläubigkeit. Mit aller Schärfe stellt sich daher die Frage, ob es für den Christen angeht, Staatsgewalt überhaupt und vor allem die unter Umständen mit Waffengewalt verteidigte Staatserhaltung zu bejahen.

Zwar gab es im Verlauf der Kirchengeschichte Zeiten, da die Identifikation der Christenheit und ihrer Kirchen mit dem Staat und seinen Führern so umgreifend war, daß sich die Frage nicht mehr zu stellen schien. Trotzdem ist aber diese Frage der Gewaltlosigkeit nie völlig untergegangen, und immer wieder wurde sie auch direkt aufgegriffen. Der Versuch einer christlich, also vor dem Gehalt der neutestamentlichen Botschaft verantworteten Antwort muß daher immer neu geleistet werden, hinsichtlich einer bewaffneten Verteidigung ganz allgemein zuerst, hinsichtlich einer technologisch extrem entwickelten Rüstung sodann.

Als erstes wäre dabei festzuhalten: Gewaltlosigkeit als ein Wesenselement christlicher Lebenshaltung muß tatsächlich vom Vorbild des Lebensvollzugs Jesu selber wie von seiner Botschaft her die ganze menschliche Existenz eines Christen prägen, also nicht nur seine privaten Bereiche, sondern auch und gerade seine Tätigkeit im öffentlichen Leben. Dabei sollte man sich aber zweitens, wie es für die Weisungen der Bergpredigt ja ganz allgemein gilt, bewußt bleiben, daß hier wirklich Haltungen gefordert sind und es also noch nicht um konkrete einzelne Handlungen und deren Normierung geht. Es geht somit um sogenannte »Zielnormen« und nicht schon um direkte, konkrete »Tatgebote«. Denn würde etwa Gewaltlosigkeit radikal als Tatgebot gefaßt, etwa im Sinne eines unbedingten Pazifismus, so würde sie sich, wie noch zu zeigen sein wird, leicht in ihr Gegenteil verkehren und neue Gewalttätigkeit bewirken.

Gewaltminimalisierung als Grundsatz

Wenn man solche dynamische Grundsätze von Humanität und Gewaltlosigkeit für eine christliche Politik bejaht, und zwar nicht nur in einer wirklichkeitsfernen Theorie oder gar Ideologie, sondern im praktischen Vollzug, dann wird man allerdings sehr wach darauf achten müssen, daß nicht jede Macht und Autorität auch schon Gewalt ist. Gewaltlosigkeit meint nämlich, entgegen einem gerade heute nicht so seltenen Mißverständnis, in keiner Weise Antiautorität.

Ebensowenig ist Macht, wiederum entgegen der Meinung sogar eines Jacob Burckhardt, nicht in sich schon böse, ganz im Gegenteil: Eine gesellschaftliche Ordnung mit entsprechenden Funktionsträgern, die mit echter sachlicher Autorität ausgestattet sind (die ihrer besonderen Fähigkeiten als politische und gesellschaftliche Führer »mächtig« sind und also im echten Sinn »Macht« haben), ist geradezu die Voraussetzung für mögliche Gewaltfreiheit. Es ist somit nur konsequent, wenn im Zusammenhang mit der Forderung nach Abrüstung das oben genannte »Justitia et Pax«-Dokument nach einer Stärkung der UNO auf internationaler Ebene, auch mit dem Mittel einer bewaffneten Weltpolizei, ruft.

Diese Feststellungen verweisen aber zugleich auf eine beachtliche und innerweltlich stets gegebene Gefährdung für das Ideal der Gewaltlosigkeit: Denn jeder

Träger von Macht und Autorität ist stets auch in der Gefahr, seine Macht zu selbstsüchtigen Zwecken zu mißbrauchen, also mehr oder weniger offen Gewalt als Zwang auszuüben, sei es, daß er ohne sachlichen Grund Privilegien für sich beansprucht, sei es, daß er gar zu offener Unterdrückung greift, kurz, daß er sogenannte »strukturelle Gewalt« auszuüben beginnt. Eine so erreichte öffentliche Ordnung und Ruhe ist dann, dem gegenteiligen Anschein zum Trotz, alles andere als gewaltlos. Die Ausübung einer notwendigen Autorität und Macht gerade ohne solche letztlich stets egoistisch-selbstüberhebliche und eben darin sündige Gewalt, also die besonders wache Pflege einer Haltung möglicher Gewaltlosigkeit, ergibt sich entsprechend als notwendige ethische Zielsetzung einer aus christlichem Glauben geprägten, privaten wie öffentlichen Lebensgestaltung.

Daß in diesem Zusammenhang ein konstantes Wettrüsten nicht nur der Sicherung einer dienenden Ordnungsmacht zugeordnet werden kann, sondern sogar noch lange vor einem tatsächlichen Einsatz leicht in den Bereich solcher »struktureller Gewalt« ausartet, und entsprechende Privilegien, auch in den Bereichen von Handel und Wirtschaft stützt, darf dabei nicht unerwähnt bleiben. Ebenso wenig sollte man glauben, eine solche Gefährdung beschränke sich auf totalitäre Staaten, obwohl eine breite Abstützung der politischen Entscheidungen, vor allem auch hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Rüstungsbelastungen, eine wesentliche Absicherung gegen Exzesse darstellt³. Der Grundsatz, Rüstung auf den gerade noch wirksamen Abschreckungsstand zu beschränken, dürfte daher, trotz aller Schwierigkeit seiner konkreten Umschreibung, als christliche Leitlinie für den politisch-sozialethischen Bereich nicht übergangen werden⁴. Entsprechend gibt es zwischen den simplizistischen Extremlösungen, entweder einem letztlich unbegrenzt eskalierenden Rüstungswettlauf, dessen zerstörerische Konsequenz die neueren kirchlichen Dokumente mit Recht unbedingt ablehnen, oder einer letztlich sich der Wehrlosigkeit überantwortenden Abrüstung eine dritte Möglichkeit, eben diejenige der begrenzten Rüstung, die nicht für den schlimmsten Fall den noch immer möglichen Gegenschlag als Ziel setzt, sondern bloß jene Abschreckung anstrebt, welche einen Angriff als zu kostspielig erscheinen läßt. Die erfolgreiche, weil kriegsverhindernde Verteidigungspolitik europäischer Kleinstaaten, wie etwa Schwedens oder der Schweiz, zeigt, daß dies keine bloße Theorie ist, sondern ein auch in größerem Rahmen brauchbares, ethisch verantwortetes Modell sein kann.

Trotzdem bleiben die Forderung nach möglicher Gewaltminimalisierung und die gleichzeitige Bejahung einer, wenn auch begrenzten und daraufhin je neu zu kontrollierenden Verteidigungsmacht irgendwie widersprüchlich. Wäre es nicht

³ So sind denn in den demokratischen westeuropäischen Demokratien die Rüstungsanteile am Bruttosozialprodukt oft so gering, daß Fachleute an einem noch wirksamen Abschreckungseffekt der betreffenden Verteidigungsarmeen Zweifel anmelden, die keineswegs auf einem Grundsatz größtmöglicher Bewaffnung zu größtmöglichem Schutz beruhen, sondern eine untere Grenze gerade noch verantwortbarer Abrüstung schon für unterschritten halten.

⁴ Daß dies trotz aller konkreten Schwierigkeiten keine bloße Theorie zu sein braucht, zeigt beispielsweise das wehrpolitische Engagement des Schweizer Korpskommandanten (= Drei-Sterne-General) Alfred Ernst († 1973) hinsichtlich der sog. Truppenordnung 61 (vgl. H. Böschstein [Hrsg.], Alfred Ernst, Bürger, Christ, Soldat, Frauenfeld 1975). Zudem entspricht es auch der akzeptierten NATO-Theorie der »minimum forces« (Trettnner, a. a. O., S. 155).

konsequenter, den andern ebenfalls den guten Willen zuzubilligen, selber den ersten Schritt zu tun und dabei mindestens nach dem Modell der aus der tierischen Verhaltenspsychologie bekannten »Demutsgeste« damit zu rechnen, daß ein solcher Schritt wenigstens einen tödlichen Angriff hemmt? Obwohl von der Geschichte mehrfach falsifiziert⁵, wird diese Idee immer wieder vertreten. So sehr sie jedoch gedanklich besticht, sie stößt sich nicht nur an der geschichtlichen Erfahrung, sondern auch an der gerade dem Christen auch aus seiner biblischen Glaubensquelle bekannten Tatsache, daß der Mensch zur »Sünde« neigt, d. h. daß er, entgegen aller Vernunft, seine mitmenschliche wie seine transzendente Abhängigkeit zu leugnen geneigt ist und »sein will wie Gott«, bzw. daß er stets versucht ist, sich allein oder seine Volksgruppe als den alleinigen Mittelpunkt der Welt zu betrachten. So widersinnig es ist, der Mensch, weit davon entfernt, von Natur aus gut (J. J. Rousseau) zu sein, neigt zur Selbstsucht und Selbstüberheblichkeit, schon als einzelner, sodann als Träger sozialer Macht wie auch im sozialen Verband.

Konkret heißt dies, daß jeder einzelne Mensch stets in der Versuchung ist, seinen Freiheitsspielraum auf Kosten anderer zu mißbrauchen, ihn über Gebühr auszu dehnen, sich ungerechte Vorteile zu erwerben und so – im weitesten Sinne des Wortes – gewalttätig zu werden. In diesem Fall fordert der Schutz der durch solche Überschreitungen Gefährdeten die Verhinderung solcher Gewalttat, was zu meist (nämlich stets dann, wenn guter Wille und bessere Einsicht nicht ohne Druck erreicht werden können) nicht ohne Zwangsmaßnahme abgeht. Damit wird aber wiederum ein Einsatz von Gewalt gefordert. Absoluter Gewaltverzicht würde gerade da die Gewalt nicht beseitigen, sondern unter Umständen sogar erst recht fördern, und dies gilt im personal mikro-soziologischen Bereich ebenso, wie im makro-soziologischen der internationalen Beziehungen. Wirksamer Schutz Wehrloser, und zwar nicht nur aktuell, sondern wo immer möglich auch präventiv, gehört aber wesentlich zu jeder sozialen Verantwortung und damit zu einer konkreten Nächstenliebe, die auch in der politischen Dimension die Sorge gerade um den Schwachen fordert.

Wer also die christliche Forderung der Nächstenliebe wirklich ernst nimmt und daraus nicht eine bloß utopische Ideologie zu machen gewillt ist, wird daher nicht trotz, sondern wegen des Liebesgebotes eine Verteidigung zu bejahen haben. Während im individuell-persönlichen Bereich Gewaltverzicht und Verzeihen den Teufelskreis der Gewalt wohl zu durchbrechen vermögen, scheint dies nämlich im sozial-gesellschaftlichen Bereich, wo Gewalt stets neue und meist größere Gegengewalt zeitigt, nicht, wenigstens nicht unbedingt, der richtige Weg zu sein. Obwohl sich der Christ im öffentlichen Leben stets neu für das biblische Zielideal möglicher Gewaltlosigkeit einzusetzen hat, wird er sich bewußt bleiben müssen, daß dieses Ziel erst endzeitlich vollkommen zu erreichen ist und somit eschatologisch je noch aussteht. – Gewaltlosigkeit ist Zielgebot, nicht Tatgebot. Wer diese teleologische (zielbezogene) Dimension jeder christlichen Ethik übergeht und deontologisch das je noch ausstehende Ziel zur absoluten, schon jetzt geltenden Norm macht,

⁵ Man denke etwa an den deutschen Angriff auf Holland und Belgien im Jahr 1940 oder an die Tatsache, daß 1945 die USA zunächst eine Abrüstung eingeleitet hatten.

wird aller Regel nach bald alle möglichen Ausnahmeregelungen einführen müssen⁶ oder in seinem deontologischen, also aus reinem Sollen verpflichtenden Rigorismus neuer Unmenschlichkeit die Tür öffnen.

Damit stellt sich nun deutlich die schon angedeutete Gegenfrage, ob nicht auch schon die prinzipielle Forderung nach möglicher Gewaltlosigkeit doch Gewalt fördere, indem dieser ohne größtmögliche Abwehr ein eigentlicher Freipaß ausgestellt werde. Weil gerade auch für die militärische Sicherheit ihrer Länder zuständige Offiziere diese Frage und zwar nicht aus rein strategischen Überlegungen, sondern aus einer vollen, christlich soziaethischen Verantwortung mit Dringlichkeit anmelden⁷, soll dieser Frage im folgenden noch eigens nachgegangen werden.

Gewalt durch Gewaltlosigkeit?

Die Christen und besonders moderne theologische, von pazifistischen Ideen geprägte Strömungen seien, so wird gelegentlich behauptet, zumindest mitschuldig an so erschreckenden Zeitphänomenen wie offener Gewalttat, Kriminalität, Erpressung und Entführung. Denn unter Bezug auf die Forderung zur Gewaltlosigkeit, oder konkreter: dem, der einen auf die Wange schlage, auch die andere hinzuhalten (Lk 6, 29), sei das Christentum bloß scheinbar eine Religion der Liebe, in Wahrheit aber sei es gefährlich naiv. Gerade unter einer solchen Sicht würden zudem schwierige Probleme unzulässig vereinfacht und eben damit Lösungen verbaut oder unsinnige Zugeständnisse gemacht. Kurz, nur allzuleicht werde da eine Moral ohne Sachverstand vertreten, deren gefährliche Folgelasten dann vor allem die schwächsten Glieder einer Gesellschaft zu tragen hätten. Gerade was die Rüstungsanstrengungen, auch im atomaren Sektor anbetreffe, so zeigten sie doch, entgegen aller Kritik, daß in den letzten dreißig Jahren, trotz gefährlicher Konflikte, weltweite kriegerische Auseinandersetzungen unter den Supermächten ausgeblieben seien.

Wenn nun Frieden im biblischen christlichen Sinn als Gerechtigkeit und Menschlichkeit auch wesentlich mehr ist als die völkerrechtliche Definition einer bloßen Abwesenheit von Krieg, so ist diese doch die unabdingbare Voraussetzung für alles weitere. Und selbst wenn man wegen der durch das bewaffnete Gleichgewicht des Schreckens induzierten weltweiten Aufrüstung (vor allem auch so mancher bitterarmen Drittwellstaaten) als Folgeerscheinung skeptisch ist und sogar, wenigstens einer monokausalen Erklärung der bisher immerhin großräumig möglich gewesenen Kriegsvermeidung nicht folgt, wird man einen gewissen ausgleichenden Einfluß dieser schrecklichen Parität zubilligen müssen. »Si vis pacem, para bellum – willst du Frieden, dann rüste zum Krieg«, der politische Grundsatz der alten Römer, aber auch die Einsicht, daß »der Frömmste nicht in Frieden leben kann, wenn es

⁶ Beispielsweise redet man dann von der »Finnlandisierung als erträglichem Schicksal« (vgl. Schwager, a. a. O., S. 552) und unterschlägt die Entwicklung in der CSSR seit 1968, die für ein zur Wehrlosigkeit verurteiltes Gemeinwesen in mancher Hinsicht wesentlich typischer sein dürfte und deren verharmlosende Umschreibung wenn nicht zynisch, so doch wirklichkeitsfern und für die Betroffenen lebensgefährlich naiv ist.

⁷ Dies scheint auch der Beweggrund für die »Anmerkungen« (a. a. O.) von General H. Trettner zum Abrüstungsdokument der »Justitia et Pax« gewesen zu sein.

dem bösen Nachbarn nicht gefällt« (F. Schiller), haben offenbar noch nicht jede politische Relevanz verloren. Nur weltferne Utopie könnte sich ihrer Erfahrungswahrheit einfach entziehen.

Trotzdem muß aus christlicher Sicht auch diese Erkenntnis weiter relativiert, das heißt auf ihr letztes Ziel, nämlich den Abbau von Gewalt und den Aufbau von Liebe, bezogen werden: Denn von der Blutrache über ihre erste Eingrenzung im sogenannten Talionsgesetz (Auge um Auge, Zahn um Zahn) führt schon vom Alten Testament her eine ethische Entwicklungslinie, welche sich müht, Vergeltung und Strafe abzubauen. Sie gipfelt im oben genannten Gebot Jesu von der personalen Feindesliebe, in der schließlich der Teufelskreis von Untat und Strafe im Verzeihen durchbrochen wird. Dies beinhaltet dann eindeutig auch einen möglichen Abbau von Drohung und damit im gesellschaftlichen Bereich auch von Bewaffnung und Rüstung.

Die allgemeine geschichtliche Erkenntnis, daß Gewalt nur allzuleicht nach immer mehr und neuer Gewalt ruft und so in einen zerstörerischen Rüstungswettlauf münden kann, macht klar, daß das christliche Ideal solcher Liebe auch schon rein menschlich nicht fern jeden Wirklichkeitssinnes stehen kann und trotz allen scheinbar einleuchtenden Gegenargumenten, die in den kirchlichen Lehrschreiben vor allem unter Papst Paul VI. geäußerte, drängende Sorge keineswegs weltfernem Idealismus entspringt.

Zum richtigen Verständnis dieses Ideals darf man aber nicht außer acht lassen, was eben schon betont wurde, nämlich, daß es sich bei den im Evangelium erhobenen Forderungen um sogenannte Zielgebote handelt, die zwar jedes menschliche Tun, auch dasjenige an sich berechtigter Schutzmaßnahmen, hinterfragen lassen und auf das eigentliche Ziel hin relativieren, die aber nicht einfach jede konkrete Vorkehrung zur direkten Unterbindung von aggressivem Unrecht ausschließen. Nicht einfach Vernachlässigung oder Abschaffung jeder sichernden Maßnahme, gerade auch zum Schutz unschuldiger und schwacher Dritter, sondern eben der zurückhaltende, geringstmögliche Einsatz ist daher gefordert, damit nicht etwa die Gewalt sich selbständig macht und man eben gerade nicht nach dem Prinzip »Je mehr, desto sicherer« zu handeln beginnt.

Das heutige Waffenpotential, das zum mehrfachen Auslöschen der gesamten Menschheit und zwar auch der kommenden Generationen reichen würde, müßte daher einsichtig machen, welche Tragweite dieser christlichen Sicht gerade in unserer Zeit zukommt, und zwar trotz der kurzfristig nicht einfach zu bestreitenden positiven Auswirkungen auf eine von ihrem internationalen Imperialismus faktisch, wie auch gemäß Programm erklärtermaßen überzeugte Supermacht.

Obwohl rein militärischer Logik nicht einfach entsprechend und doch auch nicht dem naiven Utopismus effektiver Wehrlosigkeit verfallend, gehört der Einsatz für die Abrüstung und ganz allgemein für eine Minimalisierung der Gewalt somit zu einer christlichen Grundhaltung, die darum weiß, wie leicht im individuellen Bereich hinter der Forderung nach harten Strafen nur blinde Wut und Bedürfnis nach Rache stehen und wie rasch im gesellschaftlichen Bereich moderne Rüstung Eigenesetzlichkeiten entwickelt, die sich weiteren Kontrollen zu entziehen beginnen⁸.

⁸ Die letztlich nicht zu verhindernde Proliferation von Atomwaffen auch in politisch schwache Nationen im Bereich latenter Konfliktherde, zeigt dies deutlich.

All diese Reserven zeigen zwar, wie die in der Unlogik des Krieges so logisch scheinende Formel, um des Friedens willen zum Krieg zu rüsten, zu simpel ist, um wahr zu sein. Sie bedeuten aber trotzdem, wie schon angedeutet, ebensowenig, daß eine völlige Gewaltlosigkeit nicht ebenfalls zu Eskalation von Gewalt führen kann. Ebensowenig bedeuten sie, daß der Christ zu seinem (und der ihm Anvertrauten) Schutz auf jede Sicherheitsmaßnahme zu verzichten hätte. Eine Schutzpolizei und eine nicht aggressive Selbstverteidigung wurden daher in den christlichen Kirchen auch nie verurteilt, nicht einmal im neuesten Abrüstungsdokument mit seinen wenigstens indirekten Hinweisen auf die UNO-»Blauhelme« als einer internationalen Polizei.

Da man aber bei der menschlichen Natur gerade bei diesem Schutzdienst stets heillos aufpassen muß, daß er nicht zum Selbstzweck wird, hat man Menschen, die für sich absolut auf Gewalt verzichten, als Mahner auch immer ernst genommen, ohne deshalb schon durch einen allgemeinen Verzicht auf Sicherheitsmaßnahmen naiv der Gewalt Tür und Tor zu öffnen. Vielmehr hat man zugleich den Verteidigungsschutz ebenfalls als einen echten Dienst am Gemeinwohl verstanden.

Was der Christ unter der Zielsetzung möglicher Gewaltlosigkeit in dieser Welt stets neu suchen muß, ist daher das rechte Maß zwischen Eskalation der Gewalt und naiver, ebenfalls gewaltfördernder Gewaltlosigkeit. Erst unter diesen Voraussetzungen läßt sich nun die Frage nach dem Christen als Bürger und Soldat, also nach der Möglichkeit einer unter christlichem Vorzeichen berechtigten Verteidigung, und damit auch nach einer diese ermöglichenden, berechtigten Rüstung stellen.

Voraussetzungen einer berechtigten Verteidigung

Wo weder eine der Waffentechnik offenbar anhaftende Scheinlogik der je größeren Abschreckung das Verhalten diktiert und so potentiell Gewalt eskalieren läßt, noch vorschnell Gewaltlosigkeit als Wehrlosigkeit verstanden wird, in welcher usurpatorische Gewalt ebenfalls stets neu zu eskalieren droht, muß je neu die schwierige Aufgabe des richtigen Maßes möglicher Verteidigungsbereitschaft auf einem Mittelweg gesucht werden, der allein unter sündigen (das heißt stets noch zu Selbstsucht als zerstörerischem Egoismus neigenden) Menschen der Zielsetzung der Gewaltminimalisierung bestmöglich dient.

Oftmals wird vermutet, daß dazu ein aktiver, aber gewaltloser Widerstand ein taugliches Mittel sein könnte. Dies ist aber nur sehr bedingt der Fall, nämlich unter der Voraussetzung, daß eine allgemeine Übereinkunft dahingehend besteht, daß Konflikte überhaupt mit letztlich gewaltlosen (wobei auch dies nur heißt, Leib und Leben schonenden und nicht gewaltfrei im vollen Sinn des Wortes) Kampfmaßnahmen (Streik, Boykott u. ä.) ausgetragen werden können. Wo ein solcher Konsens jedoch fehlt, mündet solche Gewaltlosigkeit entweder sehr rasch in offene Gewalt, wie dies die Geschichte auch nur schon der Streikbewegungen in diesem Jahrhundert mehr als genügend belegt, oder sie wird von einer totalitären Polizei- oder Militärmacht, von kurzem Aufflackern unter Umständen abgesehen, rasch zum Verschwinden gebracht. Dies bedeutet nun nichts anderes, als daß vor der direkten Aggression eines Usurpators der Hinweis auf einen aktiven, aber gewalt-

losen Widerstand die Frage nach einer weiteren gerechtfertigten Verteidigung nur dann löst, wenn die bedingungslose Auslieferung des Gemeinwesens an die jeweils stärkere Macht als Lösung angenommen, und die äußerlich politische Selbstaufgabe als dann notwendig bejaht wird.

Daß dies noch nicht eine völlige Selbstaufgabe von Freiheit und Autonomie im letzten und personalen Sinn bedeuten muß, versteht sich. Nur würde es von anthropologischer Wirklichkeitsferne zeugen, wenn man die durch die äußere Unterdrückung für den ganzheitlichen, nicht bloß geistigen Menschen gegebene Gefährdung übersehen würde, eine Gefährdung, der es entsprechend mit tauglicherem Mittel zu wehren gilt.

Dies bedeutet jedoch noch in keiner Weise eine Blankovollmacht zu jeder bewaffneten Verteidigung jedes staatlichen Gemeinwesens. Vielmehr darf diese erst als allerletztes Mittel zur Sicherung von Freiheit und Unabhängigkeit in Aussicht genommen werden und auch dies erst unter der unerläßlichen Vorbedingung, daß das zu verteidigende Gemeinwesen sich auch im humanen Sinn als verteidigungswürdig erweist, das heißt, daß es in seinen innerstaatlichen Ordnungen, wie in seinen internationalen Beziehungen an den humanitären Leitprinzipien der Gerechtigkeit festzuhalten gewillt ist. Dies heißt zwar noch nicht, daß diese schon überall und vollkommen verwirklicht sein müßten: Gerechtigkeit ist hier vielmehr im altrömischen Sinn als »firma et constans voluntas suumcuique tribuendi« zu verstehen und damit zum Beispiel hinsichtlich Sozialgesetzgebungen, Chancengleichheit, Maximen der Außenpolitik und Ähnliches auch überprüfbar. Wer aber ohne solche Überprüfung und entsprechenden eigenen bestmöglichen ethischen Einsatz eine militärische Verteidigung bejaht, macht sich menschlich, wie vor allem christlich die Sache zu leicht: Er bejaht zwar unter Umständen eine bewaffnete Verteidigung zur Sicherung der eigenen Nation vor äußerer und fremder Gewalt, er duldet aber im eigenen Sozialgefüge eine tendentiell stets zunehmende Ungerechtigkeit und in deren Gefolge wenigstens latent eine Zunahme von Gewalt und verstößt damit schon *a priori* gegen das Zielgebot möglichster Gewaltminimalisierung.

Ein ähnlicher Verstoß gegen dieses Zielgebot würde dann vorliegen, wenn man zur Sicherung von Unabhängigkeit und Frieden unter den Völkern allein auf eine bewaffnete Verteidigung (und damit zumeist auf die größtmögliche Abschreckung für den schlimmst möglichen Fall) abstellen würde, ohne vorerst alle andern Möglichkeiten zur internationalen Konfliktbewältigung ebenfalls einzusetzen und entsprechend bereitzuhalten. Neben den traditionell eigentlich selbstverständlichen Formen internationaler Zusammenarbeit, Bündnispolitik und Diplomatie, welche durch die technisch ungemein besseren Kommunikationsmöglichkeiten ebenfalls wirksamer wurden, wäre in diesem Zusammenhang auch die Förderung einer interdisziplinären Friedensforschung sowie die Verwirklichung von deren Ergebnissen zu nennen. Daß dann eine Maxime wie »der Krieg sei eben die Fortsetzung der Politik mit andern Mitteln«⁹ ethisch nur als Ausdruck völliger Verrohung gelten kann, versteht sich von selber. Theoretisch wird er denn auch heutzutage von nie-

⁹ Der Ausspruch, der in dieser Form seine Wirkung tat, wird so allerdings fälschlicherweise dem preußischen General Clausewitz zugeschrieben.

mand vertreten, obwohl er in der Praxis offensichtlich noch längst nicht jede Wirkung verloren hat.

Schließlich aber gehört auch, wie oben schon ausgeführt, innerhalb der Organisation einer bewaffneten Verteidigung selber der Grundsatz der Gewaltminimalisierung berücksichtigt. Ergänzt zu werden verdient hier aber, daß dazu auch jede Glorifizierung des Militärs, sei es als Ausdruck wahrer Männlichkeit oder als Symbol der Staatsmacht als solcher, vermieden werden sollte¹⁰. Eine berechtigte Verteidigungsarmee hat eine Schutzfunktion zur Eindämmung übergreifender Gewalt zu erfüllen, ähnlich wie dies ein Polizeikorps im Inneren des Gemeinwesens zu leisten hat; ein Prunkstück darf sie nicht sein.

Unter diesen Voraussetzungen aber dürfte es in einem Rechtsstaat mit einer nachgewiesenermaßen (aus ihrer Bewaffnung, ihrer Geschichte usw.) nur auf Selbstschutz ausgerichteten Armee auch im Sinn einer christlichen Ethik möglich sein, diese als letztes Mittel zur Gewaltbeschränkung zu bejahen. Bedenkt man außerdem, daß das umfassende Liebesgebot des Evangeliums auch unter Einschluß der Feindesliebe nicht bedeuten kann, daß man Schutzbefohlene wehrlos einem abstrakten Prinzip opfern darf – auch nicht einem so edlen Prinzip wie demjenigen der Gewaltlosigkeit –, dann könnte man meines Erachtens sogar noch einen Schritt weitergehen und sagen, daß der Christ sogar von seinem Glauben her verpflichtet sein kann, einen solchen Schutzdienst zu bejahen und auch selber zu leisten.

Die Begründung dafür ist eine doppelte, einerseits die genannte eines wirksamen Schutzes gegen eine aggressive Steigerung der Gewalt von außen. Andererseits aber auch, und zwar aus dem gleichen Zielgebot möglicher Gewaltlosigkeit, die nur durch die in der eigenen Dienstleistung gegebene Möglichkeit zu einer inneren Kritik an der Armee und ihren Organen, die ebenfalls verhindern hilft, daß das militärische Potential einer inneren Gesetzmäßigkeit entsprechend sich beliebig steigert. Es ist also genau jene Kritik, die es ermöglicht, die eben genannten Voraussetzungen allgemein politisch und auch im militärischen Bereich zum Tragen bringen zu helfen. Das geflügelte Wort, eine Armee sei eine zu gefährliche Sache, um sie den Militärs überlassen zu können, übertreibt zwar, weist aber doch die Richtung für eine wirkliche ethische Verantwortlichkeit. Wo allerdings solche Kritik prinzipiell unterdrückt wird und die genannten Voraussetzungen eindeutig und dauernd negiert werden, wo also die Armee eindeutig zum Zweck der aggressiven Politik von Eroberung und Unterdrückung eingesetzt und mißbraucht wird, müßte der Christ als Bürger aus den gleichen Gründen, die ihn im andern Fall seinen Dienst als Soldat tun heißen, diesen Dienst auch zu verweigern den Mut aufbringen.

Diese Schlüsse aus einer theoretisch ethischen Überlegung zur zwar reservierten, aber doch der menschlichen Verfallenheit kritisch Rechnung tragenden bewaffneten Verteidigung (und ihrer im genannten Sinn maßvollen Vorbereitung in einer entsprechenden Rüstung) zur Erhaltung jenes labilen Gleichgewichts möglicher und allseitiger Gewaltminimalisierung bestätigen sich auch aus der gesamten christlichen Tradition. Sie ist es, die schließlich ihren Ausdruck auch in den genannten Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils gefunden hat.

¹⁰ Daß Ehrenkompanien bei Staatsempfängen, militärische Vorbeimärsche (Deflees) u. ä. unter diesem Gesichtspunkt zumindest sehr fragwürdig sind, versteht sich von selber.

Ein Blick in die kirchliche Tradition

Auszugehen ist auch bei diesem kurzen geschichtlichen Rückblick von der evangelischen Gewaltlosigkeit als einer Konsequenz des umfassenden Liebesgebotes Christi, das im persönlichen Bereich auch die Feindesliebe beinhaltet, woraus sich aber für den gesellschaftlich-sozialen Bereich, wo ja immer auch der nötige Schutz unschuldiger Dritter als eine ebenfalls im Liebesgebot gründende Forderung mitzubedenken ist, keine direkt und einfach abzuleitenden Folgerungen ergeben. Zur ethischen Klärung ist es daher unter diesen Umständen unerlässlich herauszufinden, wie die Christen der Urgemeinde sich zum Wehrdienst gestellt haben. Direkt läßt sich dies allerdings aus den biblischen Zeugnissen ebenfalls nicht sagen. Denn der Urgemeinde als verschwindend kleiner Minderheit im römischen Weltreich, entstanden zudem in einem besetzten und oft unbotmäßigen Gebiet, dürfte sich zunächst das Problem des Dienstes in den römischen Legionen kaum gestellt haben. Immerhin kann von einer prinzipiellen Unvereinbarkeit zwischen Soldat und Christsein ebenfalls nicht die Rede sein. Sonst hätte Lukas kaum ein Wort Johannes' des Täufers an Soldaten so deutlich überliefert, sind doch die Evangelien nie bloß exakte Berichte, sondern stets auch und vor allem Predigt. Sie heben also immer das hervor, was für die ersten Hörer in ihrem konkreten Leben bedeutsam war. Johannes aber hält auf die Frage von Soldaten, die ihn auf seine Umkehrpredigt hin fragen: »Was sollen wir tun?«, fest: »Mißhandelt niemand, erpreßt niemand, begnügt euch mit eurem Sold« (Lk 3, 14).

Johannes verlangt also nicht, daß die Soldaten zu ihrer persönlichen Umkehr den Dienst quittieren, sondern er gibt ihnen für diesen konkrete ethische Anweisungen, wie sie ihn menschlich auszuüben hätten. Man wird dabei freilich beachten müssen, daß es sich bei diesen »Soldaten« eher um Mitglieder einer Ordnungstruppe, also um eine Art Polizei handelte, als um eigentliche Heeresstreitkräfte.

Trotzdem scheint auch der Dienst im römischen Heer von den Christen nicht ausgenommen worden zu sein. Die Sicherung der Reichsgrenze gegen einfallende Völkerstämme und damit die Gewährleistung des inneren Friedens, der berühmten römischen »Pax Augustana«, die seit dem Kaiser Augustus (also etwa seit der Zeit Christi) im ganzen Mittelmeerraum Ruhe und Wohlergehen bedeutete, galt ebenfalls als ein auch für einen Christen möglicher, ja sogar gelegentlich als ein lobenswerter Einsatz. Die Tatsache, daß gerade aus den Reihen der Legionssoldaten viele und wache Christen erwachsen, dürfte dafür als Beleg gelten. Namen von Heiligen wie Martin von Tours, Mauritius, Urs und Viktor sind nur einige besonders bekannte Hinweise darauf.

Mit diesen Namen ist aber auch schon eine damals besonders große Gefährdung in diesem Beruf angedeutet, starben doch die meisten der Genannten als Blutzegen: Denn mit dem mehr und mehr im Römischen Reich sich verbreitenden Kaiserkult wurden im Heer auch die Opfer für den »göttlichen« Kaiser in Rom zu einer unbedingten Verpflichtung, als Zeichen gerade auch der soldatischen Treue dem Kaiser gegenüber. Opferverweigerung wurde so gleichbedeutend mit Meuterei und Hochverrat. Für einen Christen aber bedeutete das Kaiseropfer Götzendienst und damit Verrat seines Glaubens. Ethisch gesprochen bedeutet ein solches Kaiseropfer zudem die totale Bejahung der weltlich-staatlichen Macht als einer absoluten, gött-

lichen und damit der Ausschluß auch der, wie oben gezeigt, gerade unter christlichen Gesichtspunkten unerläßlichen Kritik. Selbstverständlich wäre es ein Anachronismus, diese Dimension auch schon im damaligen ethischen Empfinden als bewußte finden zu wollen. Als inhärente Konsequenz verdient sie aber doch erwähnt zu werden, weil darin die in allem Menschlichen unerläßlich notwendige Kritik gegen mögliche Verabsolutierungen sich schon zeigt.

Auf jeden Fall geriet unter solchen Umständen der Christ als Soldat in ein tödliches Dilemma, wie es etwa das Beispiel des Martyriums des römischen Offiziers Mauritius und seiner Legion, der thebäischen, deutlich zeigt. So ist es auch verständlich, daß bedeutende Theologen wie Origenes oder Tertullian vor dem Dienst im Heer zu warnen begannen, besonders wenn sich, wie bei den Genannten, im theologischen Denken das Christsein mit einer sich steigernden Distanzierung von der Welt verband.

Sinnvoll allerdings erscheint diese Distanzierung auch hier nur bedingt. Aus pastoraler Sorge bei solcher Gefährdung verständlich, entbindet sie den Christen nämlich gerade von jener kritischen Weltverantwortung, die eine unkontrollierte Eskalation der Gewalt, wie sie ein unbedingter Kaiserkult ja ebenfalls ermöglichen würde, verhindern könnte. Die christlichen Offiziere, die in den römischen Legionen aus ihrem Glauben die Berechtigung des Kaiserkultes bestritten, haben damit nicht nur ein heidnisches Bekenntnis verweigert, sondern auch einer unmenschlichen Verabsolutierung des Legionendienstes eine klare Absage erteilt. Eben darin sind sie über ihre Zeit hinaus beispielhaft für christliche Dienstverantwortung. Wer also aus diesen Zeugnissen schließt, im 2./3. Jahrhundert sei von den Christen der Militärdienst prinzipiell abgelehnt worden und erst die Anerkennung des christlichen Glaubens unter Kaiser Konstantin habe diesen aus falscher Anpassung als möglich erscheinen lassen, verkennt die geschichtlichen Tatsachen^{10a}.

Es darf freilich nicht übersehen werden, daß mit dem Wechsel des Christentums von der verfolgten zur Staatsreligion auch das kritische Potential diesem Staat gegenüber zurückging. In den folgenden Jahrhunderten entstand die bis in die Neuzeit wenn auch unterschiedliche, so doch meist sehr enge Verbindung von Kirche und Staat, welche bei aller sonstigen Kirchenkritik auch von den Reformationkirchen nicht abgebaut wurde. Abgesehen von eher schwärmerischen Bewegungen hat sich die kirchliche Bindung an den Staat seit dem 16. Jahrhundert sogar eher verstärkt. Entsprechend gebrach es den Kirchen dann leider nur allzuoft an einer unerläßlichen Kritik der Kriegsführung und der diese tragenden Machtpolitik gegenüber¹¹.

Trotz all dieser Fehlverhalten sollte man nicht übersehen, daß es an Versuchen zur Eindämmung kriegerischer Auseinandersetzung, ohne gleichzeitigen völligen Gewaltverzicht zu fordern, nicht gefehlt hat. So trug die Drittordensbewegung wesentlich zu einer Verringerung der mittelalterlichen Fürsten- und Städtefehden bei, weil auch diese Ordenszugehörigkeit von der Kriegsdienstverpflichtung dem Herrn gegenüber entband. Schonzeiten (wie die sog. »*Treuga Dei*«) und Asyl-

^{10a} Vgl. dazu W. Rordorf, Tertullians Beurteilung des Soldatenstandes. *Vigiliae Christianae* 23 (1969), S. 105–141.

¹¹ Vgl. dazu K. Hammer, Christen, Krieg und Frieden, eine historische Analyse. Olten/Freiburg 1972.

plätze stießen in die gleiche Richtung. Vor allem aber war es die Theorie vom sog. »gerechten Krieg«, welche das Zielgebot der Gewaltminimalisierung zu konkretisieren versuchte. Indem sie einschränkende Bedingungen namhaft zu machen suchte, unter welchen es allein möglich sein sollte, zu den Waffen zu greifen, wollte sie nicht etwa Kriege rechtfertigen, sondern sie vermeiden helfen. Wenn sie damit nicht den eigentlich wünschbaren Erfolg erreichte, ja oft genug sogar in ihr Gegenteil verkehrt und zur Rechtfertigung von Waffengängen mißbraucht wurde, so darf dies nicht daran vorbeisehen lassen, daß sie nach Ursprung und Absicht jenem Ideal möglicher Gewaltminimalisierung, die es aber in dieser Welt und Zeit zu verwirklichen gilt, verpflichtet war.

Mit neuen, schärferen Akzenten liegen aber auch, wie gezeigt, die neuesten kirchlichen Verlautbarungen auf eben dieser Linie, nämlich im Kampf von Interessen und Leidenschaften nach nicht kriegerischen, nicht gewalttätigen Lösungen zu suchen und solche Konfliktbereinigungen als eminent christliche Forderung herauszustellen, aber ohne deshalb auch schon einen letztlich unter den gegebenen Umständen einer noch nicht voll erlösten (also der Sünde stets noch ausgesetzten) Menschheit unter Umständen doch wieder zerstörerischen, völligen Gewaltverzicht zu verlangen.

Der totale Krieg aber und damit selbstverständlich auch eine entsprechende Bewaffnung bzw. Aufrüstung¹² werden seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil in den kirchlichen Dokumenten eindeutig verurteilt. Wie immer wieder betont wird, handelt es sich dabei um die einzige wirkliche Verurteilung des Konzils. Die Ernsthaftigkeit der Forderung ist somit klar, denn eine Verteidigungsgewalt, die letztlich den größten Teil einer Bevölkerung der Vernichtung aussetzt, hebt sich selber auf. Das heißt aber zugleich, daß Verteidigungsbereitschaft mit entsprechender Abschreckung eines möglichen Gegners nicht identisch ist mit einer »Bis-zum-letzten-Mann-Devise«. Auch wenn diesbezüglich nicht von vornherein feste Normen genannt werden können, ist diese prinzipielle Grenze auch einem verantwortungsbewußten strategischen Gewissen durchaus bekannt¹³. Aufgabe der Ethik ist es dann nicht so sehr, sie zu ziehen, sondern gerade dieses prinzipielle Verantwortungsbewußtsein wach zu halten.

Wo dagegen ein unbedingter Gewaltverzicht zum persönlichen Lebensentscheid wird, ist er auch unter den Bedingungen einer sittlich verantwortbaren Verteidigung zu achten: Die Stellungnahme des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Frage der Wehrdienstverweigerung verdeutlicht so unter einem weiteren Gesichtspunkt die eben beschriebene Linie nochmals.

Zur Wehrdienstverweigerung

Wörtlich hält das Konzil fest: »Ferner scheint es angebracht, daß Gesetze in humaner Weise Vorsorge für diejenigen treffen, die aus Gewissensgründen den Wehr-

¹² Damit fallen offensichtlich auch der größte Teil atomarer Waffen unter dasselbe Verdikt, wobei für rein taktische Waffen, die nur auf Kampfverbände gerichtet sind, wie es anscheinend für die sog. Neutronenwaffen zutrifft, die Diskussion von daher zunächst offen bleibt, auch wenn unter dem Gesichtspunkt möglicher Gewaltminimalisierung eine jedenfalls nicht unbedingt auszuschließende Eskalierung größte Reserven auflegt.

¹³ Vgl. H. Böschenstein, a. a. O., Anm. 4.

dienst verweigern, vorausgesetzt, daß sie zu einer andern Form des Dienstes an der menschlichen Gemeinschaft bereit sind« (*Gaudium et Spes*, Nr. 79).

Dieser Satz bewog beispielsweise die schweizerische Synode 72, die Bemühungen in der Schweiz um die Einführung eines Ersatzdienstes für Dienstverweigerer zu unterstützen. Er hat auch immer wieder Seelsorger dazu veranlaßt, sich für die gewisserorts noch immer mit Gefängnis oder Haft zu bestrafenden Dienstverweigerer einzusetzen und so den menschenrechtlich geforderten und von den demokratischen Rechtsstaaten zu gewährleistenden Freiheitsspielraum zu sichern.

Dieses Bemühen um den Gewissensschutz des einzelnen scheint aber nicht nur negativ im bloßen Gewährenlassen begründet zu sein. Er weist vielmehr auch ein positives Moment auf, denn der Militärdienstverweigerer bleibt mit seinem Gewissensentscheid ein mahnender Hinweis auf diese Forderung möglicher Gewaltlosigkeit, selbst dann, wenn sein persönliches Verhalten, aufs Ganze gesehen, kaum eine taugliche Lösung darstellen dürfte.

Wenn jedoch seitens der Christen und der Kirche für den einzelnen Dienstverweigerer der Schutz seines Gewissensentscheides gefördert wird, so ist damit nicht auch schon eine Bejahung der Dienstverweigerung als solcher ausgesprochen. Hier liegt die Lösung nach wie vor auf der Bejahung einer Linie selbstkritischer Verteidigung. Argument und Tradition lassen diesbezüglich keinen andern Schluß zu. Dies bedeutet aber auch: wenn ein kirchlicher Dienststräger für sich zur Entscheidung eines unbedingten Gewaltverzichts kommt, dürfte er diese Meinung nicht durch seine kirchliche Stellung unterstützen oder gar diese als *die* christliche Ansicht ausgeben. Denn dieselbe Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils, die sich für die Respektierung der Dienstverweigerer einsetzt, hält, wie schon mehrfach angedeutet, unmittelbar vorher ebenso ausdrücklich fest: »Wer als Soldat im Dienste des Landes steht, betrachtet sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei, denn wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind, kann man einer Regierung das Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen.« Bei allem Respekt vor dem Wehrdienstverweigerer als Zeichen und Verweis auf das eschatologische Ziel bleibt also auch hier das Postulat der innerweltlichen Gewaltminimalisierung erhalten als Forderung des rechten Maßes.

*

All diese Hinweise und Überlegungen führen somit stets zum selben Schluß: Der von Christus verkündigte Friede, der als Zielsetzung möglichste Gewaltlosigkeit verlangt, gebietet dem Christen die stete Sorge um Abbau von Gewalt als Mittel der Politik auf allen Ebenen, und damit auch auf demjenigen möglicher Abrüstung. Sie verlangt auch für den Bereich der Rüstung den Verzicht auf Patentlösungen. Weder kann die auch noch den schlimmsten Fall berücksichtigende Aufrüstung eine dem Ideal der Gewaltminimalisierung entsprechende Lösung darstellen. Denn sie mündet in einen strategisch wie wirtschaftlich (dies vor allem für die betroffenen Entwicklungsländer) zerstörerischen Rüstungswettlauf. Aber ebenso wenig kann eine völlige Gewaltlosigkeit, deren Folgen eine nicht minder zerstörerische gewaltsame Unterdrückung wäre, eine Lösung bringen. So gilt es für den

Christen, der obwohl er eigentlich nicht mehr von »dieser Welt« ist (vgl. Joh 17, 16), doch noch auf dieser Welt leben und sich verwirklichen muß, das rechte Maß zu finden, das Gewalt je neu bestmöglich zurückbindet und gerade dafür stets abwehrbereit, also gerüstet sein muß¹⁴. Wie wenig einfache Lösungen dazu geeignet sind, lehrt neben der Theorie auch die Geschichte. – Daß aber stets Verbesserung, also Abbau von Gewalt, doch möglich ist und entsprechender Einsatz je neu verlangt ist, lehrt die christlich gläubige Hoffnung unter dem Anspruch des Liebesgebotes.

Darin erweist sich Gewaltlosigkeit als Zielgebot, das zwar jede Handlung des Menschen (als einzelner wie seiner staatlichen Gemeinschaften) nach möglicher selbstsüchtiger Gewalt kritisch hinterfragt und die Minimalisierung von Gewalt immer neu fordert, das aber doch nicht als ein kategorisches Tatgebot zu gelten hat. Denn wo Gewaltlosigkeit als Tatgebot verstanden wird, verdreht sie sich leicht in ihr Gegenteil und fördert indirekt gerade, was vermieden werden soll, die Eskalation von Gewalt. Entsprechend ist ein kritischer, stets auf größtmögliche Gewaltminimalisierung bedachter Wehrdienst (als ein reiner Verteidigungsdienst) auch christlich berechtigt, ja unter Umständen kann er zum Schutz wehrloser Unschuldiger sogar geboten sein. Die Forderung nach dem dazu eben noch wirksamen Maß von Bewaffnung und entsprechender, also begrenzter Rüstung, aber auch das stete Bemühen um Abrüstung, bzw. Rüstungsbegrenzung ist die daraus sich ergebende Folgerung.

Gewaltanwendung zur Durchsetzung der eigenen Interessen ist selbstsüchtiger Egoismus, christlich gesprochen Sünde und in der implizit damit gesetzten Negation des Mitmenschen ist sie letztlich zugleich, wie alles Böse, selbstzerstörerischer Widersinn, bar jeder logischen Vernunft. Möglichste Abwehr solcher Gewalt hat damit stets auch teil an dieser Widervernunft; sie bestmöglich wenigstens soweit zu bannen, daß Begegnung, was sogar die Voraussetzung auch zu menschlicher Versöhnung ist, wieder möglich wird, ist daher in dieser Welt ethische Aufgabe gerade auch des Christen, nicht zuletzt um Haß und neue Gewalt tunlichst nicht aufkommen zu lassen. Das ist wenig, in keiner Weise das Vollkommene; es hilft aber, für dessen Ansätze Voraussetzungen zu schaffen im Vorläufigen, das noch unser Schicksal ist, und eben darin die Hoffnung auf das im Anfang schon aufscheinende Ziel wirklichen Friedens unter dem Menschen zu bewahren, ohne vorschnell das Eschaton vorwegnehmen zu wollen. – »Hütet euer Vaterland und haltet zu ihm. Pflügt nicht vorsätzliche Kriegslust, wenn euch aber jemand überfällt, dann streitet tapfer für Freiheit und Vaterland«, dies riet 1481 der Friedensstifter Bruder Klaus den Zerstrittenen Eidgenossen¹⁵. Auch 500 Jahre später ist dem Gehalt dieses Rates nichts beizufügen.

¹⁴ Dieses Maß-Halten, das je neu nach der eben gerade noch wirksamen, dissuasiven Rüstung sucht, darf dann in keiner Weise als eine »halbe Sache« abqualifiziert werden. Vgl. dazu A. Ernst, Die Konzeption der schweizerischen Landesverteidigung 1815–1966. Frauenfeld/Stuttgart 1971, wo der letztlich mit dieser Frage befaßte sog. »Konzeptionsstreit« in der schweizerischen Rüstung aus den 1960er Jahren in engagierter Sicht dargestellt wird.

¹⁵ Der Rat des Br. Klaus an die Tagsatzung von 1481 in Sans nach der Chronik des Hans Salat vgl. W. Nigg, Nikolaus von Flüe, Berichte der Zeitgenossen. Düsseldorf 1967, S. 52.